

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

4. April 2023

Mitgeteilt den

5. April 2023

Protokoll Nr.

243/2023

Gemeinde Bonaduz

OP-Teilrevision "Dorfkern" (Kernzonenplanung)

Genehmigung

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Bonaduz** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2022 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Teilrevision des Baugesetzes
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Änderungsplan Dorfkerne
- Genereller Erschliessungsplan 1:500 Teilrevision Ortsplanung Dorfkerne

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Bonaduz die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 22. Juni 2022 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Teilrevision Ortsplanung Dorfkerne – Informationsplan
- Botschaft an die Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2022

Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 23. Dezember 2021 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 22. Juni 2022 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 26. August 2022. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 21. September 2022 ersuchte der Gemeindevorstand Bonaduz um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Bonaduz bildet eine neue Kernzonenplanung. Mit den überarbeiteten Planungsinstrumenten soll eine Innenentwicklung unter Wahrung der bestehenden Qualitäten ermöglicht werden. Dazu werden neue Regelungen zur Regelbauweise respektive zur Ausnützung sowie zur Stärkung der Zentrumsfunktion des Ortskerns mit Versorgungseinrichtungen eingeführt. Hinsichtlich der ortsbaulichen Entwicklung des Dorfplatzes wird zudem eine Arealplanpflicht eingeführt.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Kantonalen Richtplan sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan (RRIP) im Boden übereinstimmt.

Bonaduz ist eine Gemeinde im suburbanen Raum gemäss KRIP Siedlung (KRIP-S). Gemäss Kapitel 5.1 des KRIP-S kommt der Aufwertung von Ortskernen hier ein hoher Stellenwert zu. Ebenso sind belebte Ortskerne zu schaffen. Demzufolge müssen die Gemeinden im Rahmen der Erarbeitung eines kommunalen räumlichen Leitbildes Verdichtungsgebiete definieren und deren Entwicklung mittels qualitätssichernder Prozesse festlegen. Mit der vorliegenden Planung werden diese Vorgaben des KRIP-S aufgegriffen und teilweise bereits direkt umgesetzt. Zudem werden stufengerechte Vorgaben zur Folgeplanung des Areals Dorfplatz definiert.

Die entsprechende Umsetzung der Vorgaben des KRIP-S auf Ebene der regionalen Richtplanung ist derzeit bei der Region Imboden noch in Erarbeitung. Es kann jedoch festgestellt werden, dass die vorliegende Ortsplanung den Zielsetzungen des bereits bestehenden regionalen Raumkonzepts, welche dem zu erarbeitenden RRIP zugrunde liegt, entspricht.

Es kann somit festgestellt werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.

Teilrevision des Baugesetzes

Die am 22. Juni 2022 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

E.

Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Änderungsplan Dorfkern

Genereller Erschliessungsplan 1:500 Teilrevision Ortsplanung Dorfkern

Der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:1000 Änderungsplan Dorfkern sowie der Generelle Erschliessungsplan 1:500 Teilrevision Ortsplanung Dorfkern, beide vom 22. Juni 2022, geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 22. Juni 2022 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes** wird genehmigt.
2. Der **Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:1000 Änderungsplan Dorfkern** vom 22. Juni 2022 wird genehmigt.
3. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:500 Teilrevision Ortsplanung Dorfkern** vom 22. Juni 2022 wird genehmigt.
4. Der Gemeindevorstand Bonaduz wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
6. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
7. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.
8. Mitteilung an:
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin